



**Marktgemeinde
Erkheim**

9. Änderung des Flächennutzungsplans

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplan-Änderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangssituation – Anlass und Bedarf

Im östlichen Gemeindegebiet von Erkheim ist entlang der Autobahn BAB 96 die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Vorhabenträger ist die Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3 in 86150 Augsburg.

Es handelt sich um eine Anlage die i.S. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017 (vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert 17.12.2018), die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans in einer Entfernung von max. bis zu 110 Meter längs einer Autobahn liegt, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (s. § 37 („Gebote für Solaranlagen“) Abs. 1 Nr. 3 c) EEG und i.V.m. der Vergütung / Vergütungsfähigkeit § 48 („Solare Strahlungsenergie“) Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG).

Die vorgesehene Anlage trägt u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (insb. auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Marktgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht gut geeigneten Standort und leistet damit auf kommunaler Ebene einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz bzw. für den weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Die gegenständliche 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Rehwang".

2. Lage, Größe und Bestandssituation sowie Planungseckpunkte

Lage und Größe:

Das Plangebiet (PG) befindet sich südlich entlang der BAB 96 im oberen Talraum des "Breitmähderbächl" (dem "Kohlberg" bzw. dem "Schorenwald" vorgelagert), in einer Entfernung von ca. 1,5 km südöstlich der Ortslage von Erkheim und ca. 1,3 km nordöstlich des Ortsteils Schlegelsberg.

Im Norden / Nordosten, auf dem Flächenbereich bis zur BAB 96, grenzen das „Breitmähderbächl“ sowie ein Grundstück an, das im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt ist (Flächen der Autobahndirektion Südbayern).

Nach Richtung Süden schließt intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland an, nach Richtung Westen, getrennt durch eine ca. 10 bis 20 m breite Übergangs- / Randzone mit Einzelgehölzen und Strauchgruppen, eine große gemeindeeigene Waldfläche (Grundstück Fl.-Nr. 248).

Der ca. 2,92 ha umfassende räumliche Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der beiden Grundstücke mit den Flur-Nummern 251/2 und 252 7, jeweils der Gemarkung Schlegelsberg.

In der Plandarstellung ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs mit einer unterbrochenen schwarzen Balkenlinie gekennzeichnet.

Bestandssituation / Realnutzung:

Das Plangebiet (PG) besteht vorrangig aus vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich genutztem Grünland, das v.a. durch die Nachbarschaft zur BAB 96 bereits eine vergleichsweise starke Vorbelastung aufweist (insb. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen).

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Situation („Kessellagenartig“) und Lage im Nahbereich / Umgriff von Gewässern ist mit einem vergleichsweise geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen, in Teilbereichen vermutlich zeitweise auch bis nahe an die Geländeoberkante (GOK) heran. Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Plangebiet zu einem Großteil im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. dem IÜG des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand: April 2019) und weist gem. der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 in weiten Teilen einen Bodenkomplex bestehend aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden auf. Allerdings befindet sich das PG nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebiets.

Im Norden und (Nord)Osten grenzen unmittelbar das „Breitmähderbächl“ bzw. dessen Gewässerbegleitende Flächen an den Geltungsbereich, gefolgt von Flächen, die im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt sind (Flächen der Autobahndirektion Südbayern).

Der im Umgriff des PG vorrangig in Ost-West-Richtung verlaufende Bach weist dort insgesamt einen vergleichsweise naturnahen Gesamtcharakter mit einem leicht mäandrierenden Bachlauf auf. Seine Begleitstrukturen werden vorrangig durch lineare Gehölzstrukturen bestehend aus Erlen geprägt. Das Gewässer und dessen begleitende Strukturen sind als amtliches Biotop (Erhebungsdatum: 03.09.2013) mit Nr. 7928-1051 (Teilfläche001) und Bezeichnung "Gewässerbegleitgehölz, Röhricht und Hochstaudenflur an der A 96" kartiert. Das "Breitmähderbächl" und dessen Gewässerbegleitstrukturen liegen allerdings komplett außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des gegenständlichen Plangebiets.

Der Bachlauf führt schließlich in einer Entfernung von rund 30 m nordwestlich der geplanten Sondergebietsfläche in einer Verrohrung DN 90 unter dem ca. 40 m breiten Dammbauwerk der Trasse der BAB 96 hindurch und fließt im Weiteren nach Norden / Nordwesten hin, dem Talraum folgend ab. Dabei ist im Allgemeinen von einer starken Barrierewirkung des Straßendamms der BAB 96, vermutlich ebenfalls die Untersgrundsituation betreffend und ggf. auch mit Einfluss auf den Wasserabfluss unter der GOK im zumindest oberflächennahen Bereich auszugehen. Im nördlichen Anschluss an das PG sind ferner zwei ca. 7 bis 8 m breite Überfahrten des Fließgewässers mit Verrohrungen DN 30 und DN 40 i.V.m. erforderlichen Bewirtschaftungs- / Pflegewegen vorhanden.

Das Vorhabengebiet selbst wird von einem Wiesengraben / Zulaufgraben des „Breitmähderbächl“ (vermutlich Entwässerungsgraben) durchquert, der mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes entlang der Bestandsgehölze am unmittelbaren südlichen Randbereich einen insgesamt deutlich linear ausgeprägten Verlauf aufweist. Dieser durchfließt als „offenes“, im Gelände sichtbares Fließgewässer das PG von Süden nach Richtung Nordwesten und unterteilt den Geltungsbereich auch räumlich deutlich wahrnehmbar. Die Grabenbreite weist im Bestand durchschnittlich ca. 0,3 bis 0,5 m auf, die Tiefe bis zur GOK beträgt durchschnittlich ca. 0,4 bis 0,6 m. Das Fließgewässer mündet unmittelbar nördlich des PG in das "Breitmähderbächl" und ist im Süden ab dem unmittelbaren Anschluss an den Vorhabenbereich in der Folge zu weiten Teilen verrohrt. Weiterhin wird das Erscheinungsbild des Grabens innerhalb des PG durch unterschiedliche Gewässerbegleitgehölze geprägt. Im nördlichen Abschnitt sind 8 junge Erlen, im mittleren Bereich 2 Sträuchgehölze und am südlichen Ende eine markante 4-stämmige Erle mittleren Alters sowie eine junge Buche vorhanden.

Das Geländeniveau des PG fällt übergeordnet betrachtet nach Norden / Nordwesten bzw. dem kleinen Talraum zum Günztal folgend sowie kleinräumlich betrachtet zu den Fließgewässern hin ab.

Nach Richtung Süden grenzt an das PG ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland, nach Richtung Westen schließt, getrennt durch eine ca. 10 bis 20 m breite Übergangs- / Randzone mit Einzelgehölzen und Strauchgruppen eine große gemeindeeigene Waldfläche an (Grundstück Fl.-Nr. 248). Allerdings weisen die Gehölze der Waldfläche im Nahbereich / räumlich-funktionalen Umgriff des PG aktuell eine vergleichsweise nur geringe Höhen-Ausprägung mit nur wenigen / vereinzelt "Überhältern" auf.

Planungseckpunkte / wesentliche Planungsinhalte:

Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen die Umänderung von Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 251/2 und 252 der Gmkg. Schlegelsberg von einer bisherigen Darstellung als "Flächen für die Landwirtschaft innerhalb der Talräume" (hier der Kategorie: "weiterer Talraum der östlichen Günz sowie Nebentäler und Bachrinnen (...)") in „Sonderbauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik".

Darüber hinaus erfolgt in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung der "Flächen für die Landwirtschaft (...)" in „Grünflächen mit Zweckbestimmung "extensive Pflegeflächen sowie Abstands- und Pufferflächen““ als räumlich-wirksame Schutzstreifen zu naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen und sonstigen benachbarten Nutzungen (ergänzende Flächen zur gesamtökologischen Aufwertung des Plangebietsumgriffs).

Ferner werden die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" flächenmäßig neu geordnet bzw. an die Gesamtplanungskonzeption angepasst. Zum einen werden diese an den Südwestrand des PG situiert und dabei noch etwas nach Richtung Süden ausgedehnt sowie auch inhaltlich in Bezug auf die naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert.

Zum anderen werden nun auch die Flächen des Wiesengrabens / Zulaufgrabens zum "Breitmähderbächl" in einer durchgehenden Breite von insgesamt rund 12 m entlang des Fließgewässers (jeweils 6 m beidseits der Achse) in die Umgrenzung der "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" komplett mit einbezogen.

Abschließend werden die Rand- / Übergangsbereiche entlang der Fließgewässer ergänzend mit dem Planzeichen "Gewässerschutzstreifen, ökologische Grünlandnutzung" neu gekennzeichnet.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen:

Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.

Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Der das PG durchquerende Wiesen- / Zulaufgraben des „Breitmähderbächl“ inkl. seiner intensiv gepflegten Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht (noch) nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar. Allerdings stellen dessen gewässerbegleitende Gehölzstrukturen geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG dar.

Demgegenüber ist das im nördlichen Anschluss komplett außerhalb des PG gelegene „Breitmähderbächl“ als Biotop (Erhebungsdatum: 03.09.2013) mit Nr. 7928-1051 (Teilfläche 001) und Bezeichnung "Gewässerbegleitgehölz, Röhricht und Hochstaudenflur an der A 96" amtlich kartiert.

Weiterhin sind die an die Biotopfläche des „Breitmähderbächl“ östlich / nordöstlich anschließenden Waldflächen als Waldbiotop (Erhebungsdatum: 17.09.1989) mit der Nr. 7928-0085 (Teilfläche 006) und Bezeichnung "Waldbäche östlich Bergbauer bis südöstlich Dankelsried" verzeichnet.

Aktuell zu berücksichtigende Fundflächen/-punkte der Artenschutzkartierung (ASK) sind ebenso wie besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach aktuellem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden. Auch wurden im gegenständlichen Vorhabengebiet keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im Rahmen der eigenen Kartierarbeiten und Ortseinsichten festgestellt (eine Ortseinsicht wurde dabei auch gemeinsam mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt).

Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den Vorhabenbereich beziehen und eine aktuelle Gültigkeit besitzen.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen unter den Ziffern 1.2.5 sowie 3.5 (Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) des Umweltberichts verwiesen.

Fachplanungen:

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung ist im gegenständlichen Fall der Gewässerpflegeplan und das Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2012 der Bürogemeinschaft Gießmann – Harsch zu nennen. Dessen Inhalte wurden in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt.

Vorbelastungen:

Als Vorbelastungen sind neben der vergleichsweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietsumgriffs mit v.a. entsprechenden, zumindest temporären Stoffeinträgen in die Luft insbesondere die teils erheblichen Emissionen i.V.m. der Nachbarschaft zur BAB 96 zu nennen (v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen).

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Bezüglich der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. von Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet wird auf der gegenständlichen Ebene der Flächennutzungsplanung (als vorbereitende Bauleitplanung) auf die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf die entsprechenden Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Rehwang" verwiesen.

Umweltbericht:

Der Plangebietsumgriff der gegenständlichen 9. Flächennutzungsplan-Änderung überdeckt sich weitestgehend mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rehwang". Davon ausgenommen ist einzig die in den Bebauungsplanunterlagen vorhandene, bereits bestehende Wegetrasse der verkehrlichen Erschließung durch das Waldgebiet nach Richtung Südwesten zu nennen. Die Wirtschafts- / Waldwegefläche verläuft innerhalb des gemeindlichen Waldflächen-Grundstücks Fl.-Nr. 248 zum "Dickenlohweg", der weiter zur "Knauser Straße" und nach Schlegelsberg führt.

Da die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen und in seiner Detailliertheit erheblich genaueren Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgenommen wird bzw. erfolgt, wird inhaltlich auf den entsprechenden Umweltbericht verwiesen. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben und bewertet sowie insb. auch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

Dieser ist der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zudem als Bestandteil der Begründung in Anlage beigefügt.

Bewertung der Schutzgüter:

Die zusammengefassten Ergebnisse des Umweltberichtes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen des Umweltberichts verwiesen:

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe (bis mittlere) Erheblichkeit	Geringe (bis mittlere) Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe (bis mittlere) Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB):

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 15.04.2019 gingen **keine** Äußerung / Stellungnahme ein.

4.2 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 15.04.2019 eingegangenen **8** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden mit der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2019 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

- Das **Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht** äußerte das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Zudem ergingen Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wassersensibler Bereich und „Ausgleichsmaßnahmen / ökol. Ausbau am Zulaufgraben des Breitmähderbächl“.

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben sowie die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zum Bebauungsplan wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Von Seiten des **Flughafen Memmingen GmbH in Zusammenarbeit mit dem Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25)** erging der Hinweis bzw. die Erörterung und Bewertung, dass die Erstellung eines Reflexions-Gutachtens im gegenständlichen Planungsfall nicht als erforderlich erachtet wird.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung, die Ausführungen und Hinweise sowie das fachliche Ergebnis bezüglich der Bewertung eines möglichen Einflusses des Planvorhabens (durch Reflektion) auf den Flugbetrieb wurde zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

- Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bauamt / Bauwesen** äußerte ebenfalls das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Ungeachtet dessen wurde angeregt, durch entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung und Einbindung, eine möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild sicherzustellen.

Der Gemeinderat nahm das grundsätzliche Einverständnis insbesondere auch mit dem Standort der Planung sowie die Anregung bzgl. der Anlagen- / Baugebieteingrünung zur Kenntnis. An der festgelegten Eingrünungssituation wurde unverändert festgehalten. Es wurde ausgeführt, dass das Plangebiet infolge der besonderen topographischen Gegebenheiten bzw. der bestehenden „Kessellagenartigen“ Lage sowie auch aufgrund der umgebenden Waldflächen keine (besondere) Fernwirkung i.V.m. einer bodennahen Überbauung aufweist. Eine weiträumige Einsehbarkeit (die mögliche Anlagen-Höhe beträgt max. 3,0 m) ist nicht vorhanden, Siedlungsbereiche werden durch das Vorhaben i.E. nicht beeinträchtigt. Durch die topographischen Verhältnisse ist die Anlage auch von der „Knauser Straße“ aus Richtung Süden kaum einsehbar und der Plangebiets-Umgriff ist zudem durch den erhöhten Straßendamm sowie den Verkehr der BAB 96 in starkem Maße optisch vorbelastet, so dass die Anlage raumwirksam kaum in Erscheinung treten wird. Zudem erfolgte in Abstimmung und auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde auch die Festlegung, über die ausgewiesenen Grünflächen hinausgehend auf eine Eingrünung nach Richtung Süden / Südosten außerhalb der gebietsintern festgesetzten Ausgleichsflächen zugunsten einer Verbreiterung des Gewässerschutz-Streifens und Rücknahme der Baugrenzen entlang des querenden Fließgewässers / Grabens zu verzichten. Damit waren die landschaftsplanerischen und naturschützerischen Belange in den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht situativ bereits bestmöglich berücksichtigt. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich deshalb nichts veranlasst.

- Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim – Bereich Forsten** wies auf den westlich angrenzenden, ca. 20-jährigen Fichtenmischwald hin. Da dieser Wald bei den gegebenen Wuchsverhältnissen bereits in 10 Jahren rd. 10 m höher bzw. mittelfristig windwurfgefährdet sein wird erfolgte die Anregung, einen Abstand von 30 m von der Flurstücksgrenze zur Baugrenze einzuhalten, um ggf. (teure) Beschädigungen der Solarmodule zu vermeiden.

Die Hinweise und die Anregung wurden zur Kenntnis. Der Anregung wurde nicht nachgekommen bzw. die Bauflächen im Bereich der Westgrenze des Plangebiets im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption in Abwägung aller gegenständlich zu berücksichtigenden Belange nicht verändert. Die überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen in der vorliegenden Planzeichnung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wiesen bereits einen Abstand von 20 bis 30 m zum genannten Fichtenmischwald bzw. zur Grundstücksgrenze der Waldfläche auf Fl.-Nr. 248 auf. Zudem befindet sich das Waldgrundstück vollständig in Gemeindeeigentum.

Um dennoch evtl. auftretende Beeinträchtigungen / ein mögliches Beschädigungspotential durch die geschilderte Situation definitiv auszuschließen, wird in den betreffenden Randbereichen der Gemeinde-Waldfläche, in einem Mindestabstand von 30 m zur künftigen Photovoltaik-Anlage durch den Anlagenbetreiber in regelmäßigen Zeit-Abständen die Standsicherheit der Gehölze eigenverantwortlich geprüft. Sämtliche ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Beschädigung der Anlage werden durch den Anlagenbetreiber in Abstimmung mit der Gemeinde eigenverantwortlich durchgeführt. Die Haftung sowohl des Wald-Eigentümers bzw. der Gemeinde als auch des jeweiligen Bewirtschafters für jedwede Beschädigungen durch Windwurf aus der angrenzenden Waldfläche wird ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt wird in den Hinweisen durch Text der fortgeschriebenen Entwurfsfassung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“ in einem gesonderten Punkt „Baumfallzone – 30 m-Sicherheitsbereich zur westlich angrenzenden Waldfläche“ inhaltlich entsprechend ausgeführt bzw. dokumentiert.

Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text zum Bebauungsplan-Verfahren wird diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Flächennutzungsplanänderung selbst ist diesbezüglich allerdings nichts veranlasst.

- Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu** äußerte das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Es wurde einzig angeregt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Aushagerungsmahd nicht länger als 2-3 Jahre gemacht werden sollte. Die Standortverhältnisse verbesserten sich schon wesentlich, wenn auf Düngung verzichtet würde. Entsprechend könne man es sich fachlich leisten bereits nach 3 Jahren auf den extensiven Schnitzeitpunkt zurück zu gehen.

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben sowie die Hinweise und Anregung wurden zur Kenntnis genommen. Diese betrafen inhaltlich im Wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zum Bebauungsplan wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Wasserwirtschaftsamtes Kempten** ergingen Hinweise und Anregungen zu den Bereichen „Altlasten“, „Gewässer- und Hochwasserschutz“ sowie „Ausgleichsmaßnahmen“.

Insbesondere wurde angeregt im Bereich der Bachläufe einen beidseitigen Uferpufferstreifen mit einer Breite von jeweils 5 bis 10 m ab der Böschungsoberkante von sämtlichen baulichen Anlagen, Zäunen, Auffüllungen und sonstigen aueschädigenden Maßnahmen frei zu halten, diese Bereiche naturnah und auegerecht zu entwickeln und die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes des Marktes Erkheim dabei zu berücksichtigen. Zudem sei eine Überspannung der Bachläufe mit Zäunen, wie dies in der Vorentwurfsfassung vom 15.04.2019 vorgesehen sei, nicht zulässig.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sich der gesamte Vorhabensbereich im gewässersensiblen Auebereich befände. Demnach sei im gesamten Vorhabensbereich im Hochwasserfall mit Überflutungen zu rechnen. Maßnahmen, welche den Hochwasserabfluss und Hochwasserretentionsräume wesentlich verändern oder beeinträchtigen, seien nicht zulässig. Hierzu zählten neben Auffüllungen gegenüber dem Urelände auch Anlagen und Anlagenteile, welche diesen Effekt auslösen könnten. Die Schaffung von Schadenspotential (z.B. elektrische Anlagen, Trafostationen, etc.) in Überschwemmungsgebieten sei grundsätzlich zu vermeiden. Gefährdete Anlagen und Anlagenteile müssten entsprechend hochwassersicher hergestellt werden. Abflussveränderungen seien zu vermeiden und Retentionsraumverluste wirkungsgleich auszugleichen. Infolge dessen wurde angeregt, die Paragraphen 10 und 11 der Satzung des Bebauungsplanes entsprechend abzuändern.

Bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen erging der Hinweis vor Umsetzung der Maßnahmen mit dem Landratsamt Unterallgäu zu klären, ob hierfür eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich wird. Abschließend sei die geplante flächige Aufbringung des abgetragenen Materials innerhalb der Gewässeraue aus fachlicher Sicht unzulässig.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen und Hinweise sowie die Anregungen, die vornehmlich die weiterführenden Planungen betrafen (größtenteils Bebauungsplan-Ebene) zur Kenntnis. Die Hinweise bzgl. der Altlasten waren bereits in den Planunterlagen vorhanden. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass in der Entwurfsfassung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“ die Zaun-Überspannung des Bachlaufs des „Zulauf-Grabens (Breitmäherbach)“ zurückgenommen wurde. Zudem wurden in diesem Zusammenhang sowohl die gewässerbegleitende Ausgleichsfläche auf jeweils 6 m beidseits der Grabenachse ausgedehnt (ursprünglich 5 m) als auch das Bauland bzw. die überbaubaren Grundstücksflächen auf einen Abstand von jeweils 9 m beidseits der Grabenachse neu festgelegt. Infolge dessen wurden auch die gegenständliche Plandarstellung sowie der Textteil der Planunterlagen inhaltlich angepasst. Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend fortgeschrieben.

Die restlichen Punkte betrafen inhaltlich im Wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zum Bebauungsplan wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Flächennutzungsplanänderung war hierzu nichts veranlasst.

- Die **Autobahndirektion Südbayern** äußerte das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Allerdings seien die Elemente der künftigen Photovoltaikanlagen so anzuordnen, dass keine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten könne. Entsprechend müsse ein

Blendgutachten vorgelegt werden. Des Weiteren erging der Hinweis, dass nördlich des geplanten Solarparks die Ausgleichsfläche MN 502 (Breitmäherbächle Nord, siehe Lageplan) liegt. Da die Zufahrt zum Solarpark über diese Fläche als Rasenweg geplant sei, wurde angeregt, sowohl diese Fläche aus der Ausgleichsfläche herauszumessen und entsprechend den Vorgaben der BayKompV auszugleichen als auch den Sachverhalt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem dürfe die restliche Fläche nicht beeinträchtigt und nicht anderweitig befahren werden. Während des Baus müsse die Fläche gegen Befahren gesichert werden und darf nicht als Lagerfläche in Anspruch genommen werden. Abschließend müsse die Zufahrt zur Ausgleichsfläche (Flnr. 252/14, Gemarkung Schlegelsberg) dauerhaft gesichert werden.

Das grundlegende Einverständnis mit den Inhalten bzw. dem Standort des Planvorhabens sowie die Ausführungen, Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Diese betrafen inhaltlich im Wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zum Bebauungsplan wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Flächenutzungsplanänderung war hierzu nichts veranlasst.

- Der **Bund Naturschutz, Ortsgruppe Erkheim / Günztal** äußerte ebenfalls das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben (auf das der Stellungnahme in Anlage beigefügte „Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auf Gemeindeebene in Erkheim – Entwurf einer Satzung der Marktgemeinde Erkheim“ mit Stand vom 02.09.2010 wurde verwiesen). Allerdings wurde angeregt die bisher im FNP festgelegten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft flächenmäßig beizubehalten sowie entlang der Gewässerschutzstreifen zusätzlich Puffer- und Abstandsflächen mit Ziel artenreiches Grünland anzulegen. Ferner wurde vorgeschlagen, auch im Bereich der nordwestlichen Ecke der Sonderbaufläche (aufgrund von künftiger Beschattung) eine Ausgleichsfläche vorzusehen und als Folgenutzung für den gesamten westlichen Bereich des Plangebietes (Fläche mit Bezeichnung Nr. 147 im wirksamen Flächennutzungsplan) wieder als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzulegen. Auch die östliche Teilfläche sollte aufgrund der ökologischen Aufwertung und im Sinne der Volksbegehrens für den Artenschutz bei der Folgenutzung so behandelt werden. Des Weiteren wurde angeregt, alternativ auch eine Beweidung zur Pflege der Flächen zuzulassen und im Umweltbericht (Kapitel Monitoring) sowohl bzgl. der Überprüfung auf Umweltauswirkungen eine textliche Anpassung vorzunehmen als auch die Prüfung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen nachdrücklicher zu formulieren. Ferner erfolgte die Anregung, dass die Unterkante der PV-Anlage 80 cm nicht unterschreiten sollte. Abschließend wurde hinterfragt, ob bei den Artenschutzuntersuchungen auch Offenlandarten wie Kiebitz, etc. berücksichtigt wurden sowie angemerkt, dass nicht konkret dargelegt sei, wie die Stromleitungen und der Anschluss an das Netz verlaufen und nicht auf notwendige Bauarbeiten, die ja auch umweltrelevant sein könnten, eingegangen werde.

Der Gemeinderat nahm das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung sowie die Ausführungen, Hinweise und Anregungen zur Kenntnis. Ebenfalls wurde das beigefügte „Standortkonzept Photovoltaik (...)“ mit Stand vom 02.09.2010 zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wurde im Hinblick auf Anlass und Bedarf der Planung sowie die Standortwahl des aktuellen Vorhabens insbesondere auf die Inhalte des Kapitels 1 der Begründung sowie der Ziffern 1. und 5. des Umweltberichts verwiesen.

Bzgl. der Anregungen sowohl die bisher im FNP festgelegten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft flächenmäßig beizubehalten sowie entlang der Gewässerschutzstreifen zusätzlich Puffer- und Abstandsflächen anzulegen als auch im Bereich der nordwestlichen Ecke der Sonderbaufläche eine Ausgleichsfläche vorzusehen und als Folgenutzung für das Plangebiet wieder als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzulegen, war nach fach- und sachgerechter Abwägung keine Fortschreibung der Planunterlagen veranlasst. Im Ergebnis wurde dabei insbesondere deutlich herausgestellt, dass im gegenständlichen Fall dem Belang der Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes bereichsweise Vorrang vor dem standortbezogenen, situativ zu bewertenden Belang der Umsetzung einer Ausgleichsfläche "Nr. 147" eingeräumt wird. Davon abgesehen wurde angemerkt, dass das Planvorhaben grundsätzlich natürlich auch eine großflächige Extensivierung mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf Naturhaushalt und Umwelt mit sich bringt. Allerdings wurde zur Kenntnis gegeben, dass in der (fortgeschriebenen) Entwurfsfassung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“ infolge der Inhalte der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten die Zaun-Überspannung des

Bachlaufs des „Zulauf-Grabens (Breitmähderbachl)“ zurückgenommen wurde. Zudem erfolgte in diesem Zusammenhang auch die Festlegung, dass die gewässerbegleitende Ausgleichsfläche auf jeweils 6 m beidseits der Grabenachse ausgedehnt (ursprünglich 5 m) und das Bauland bzw. die überbaubaren Grundstücksflächen der Solaranlage auf einen Abstand von jeweils 9 m beidseits der Grabenachse neu festgesetzt wurde. Infolge dessen wurden diesbezüglich auch die Plandarstellung sowie der Textteil der Flächennutzungsplanänderung entsprechend fortgeschrieben bzw. inhaltlich angepasst.

Im Hinblick auf die angeregte alternative Festsetzung einer Beweidung als Pflege der Flächen wurde mitgeteilt, dass nach derzeitigem Sachstand gemäß den Ergebnissen der Vorabstimmungen mit der Jägerschaft eine Beweidung im gegenständlichen Fall aufgrund der Unverträglichkeit mit der Wildtier-Situation im Plangebiets-Umgriff nicht erfolgen kann. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Die Anregungen bzgl. der Überprüfung auf Umweltauswirkungen eine textliche Anpassung im Umweltbericht vorzunehmen wurde aufgenommen und die Textstelle entsprechend angepasst. Dem gegenüber war die bereits gewählte Formulierung bzgl. der Prüfung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen den Zielsetzungen entsprechend bereits passend bzw. ausreichend nachdrücklich formuliert. Zur Fortschreibung der Planung war diesbezüglich deshalb nichts veranlasst.

Im Hinblick auf die Äußerung, dass die Unterkante der PV- Anlage 80 cm nicht unterschreiten sollte, wurde auf Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“ hingewiesen. Es wurde mitgeteilt, dass der Festsetzungspunkt unverändert in der Planunterlage enthalten bleibt (mit einer abschließenden planungsrechtlichen Wirksamkeit). Zur Fortschreibung der Unterlagen war nichts veranlasst.

In Bezug auf die Frage, ob bei der Artenschutzuntersuchungen auch Offenlandarten wie Kiebitz, etc. berücksichtigt wurden, wurde mitgeteilt, dass die Arten- / naturschutzrechtliche Situation auf Grundlage aller zur Verfügung stehenden Fachinformationen sowie im Rahmen von diversen Kartierungen / Ortseinsichten intensiv geprüft wurde. Darüber hinaus wurde die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingehend vorabgestimmt (u.a. auch im Rahmen eines umfangreichen gemeinsamen Ortstermins). Ferner wurde ausgeführt, dass gerade auch in Bezug auf Offenlandarten / wiesenbrütende Arten mit Blick auf die gegenständliche Bestandssituation festzuhalten ist, dass insbesondere aufgrund der (geringen) Toleranzen von Wiesenbrütern und v.a. auch des Kiebitz gegenüber Wäldern / hochaufragenden Gehölzen sowie auch Verkehrswegen ein Revier bzw. nachhaltig-stetes Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Abschließend wurde im Hinblick auf die Anfrage zur Darlegung des Verlaufs der Stromleitungen und des Netz-Anschlusses darauf hingewiesen, dass die Erschließung der Plangebietsflächen in Bezug auf die Vorhabenbezogene Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in jeglicher Hinsicht sowie abschließend über das öffentliche Verkehrswegenetz / die gemeindliche Wegeflächen gegeben und sichergestellt ist. Allerdings wurde zur Kenntnis gegeben, dass durch den Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf bzw. im Rahmen der nachfolgenden Planungen bis zur Umsetzung der Anlage noch weiterführend geprüft wird, ob im Hinblick auf den grundsätzlich angestrebten zweckmäßig-zielführendsten Netzanschluss ggf. auch eine alternative Variante erfolgen kann. Ggf. werden die hierfür im entsprechenden Einzelfall i.V.m. dem Kabeltrassen-Bau jeweils zu berücksichtigenden Belange, Erfordernisse etc. im Detail mit allen relevanten Stellen sowie mit der Gemeinde abgeklärt. Zur Fortschreibung der Planung war nichts veranlasst.

4.3 Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung bzw. aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung mit Stand vom 29.07.2019 gingen **keine** Äußerungen / Stellungnahmen ein.

4.4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsfassung mit Stand vom 29.07.2019 eingegangene 1 Stellungnahme mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, Bedarf einer Kenntnisnahme etc. wurde geprüft bzw. in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Das **Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** verwies auf die Stellungnahme mit Schreiben vom 20.05.2019 zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und äußerte das grundlegende Einverständnis mit der Planung sowie mit der Behandlung / Würdigung der inhaltlich vertretenen Bereiche im Abwägungsvorgang (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wassersensibler Bereich und „Ausgleichsmaßnahmen / ökol. Ausbau am Zulaufgraben des Breitmähderbächl“). Abschließend erging der Hinweis auf die bereits geplante Ortseinsicht mit dem Flussmeister des Wasserwirtschaftsamtes Kempten im Hinblick auf die nachfolgenden / weiterführenden Planungen.

Das Einverständnis wurde zur Kenntnis genommen. Unter dem Hinweis, dass die geäußerten Punkte inhaltlich im Wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“ betreffen, wurde auch auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text zum BPlan verwiesen. Zur Fortschreibung der Flächennutzungsplan-Änderung selbst war nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhaben trägt die Gemeinde u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (insb. auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende"). Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“) schafft die Marktgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht gut geeigneten Standort und leistet damit auf kommunaler Ebene einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz bzw. für den weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energieen.

Grundsätzlich muss die Vergütungsfähigkeit für den erzeugten Strom nach dem EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz) auf dem vorgesehenen Standort gegeben sein. Im Ergebnis ist für die Standortwahl folgendes von Bedeutung / festzuhalten:

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Erkheim nicht vorhanden.
- Ferner hat der Gesetzgeber die Auswahl geeigneter Standorte v.a. über die Grundsätze / Ziele der Raumordnung und Landesplanung einerseits sowie zum anderen durch das EEG und dessen Fortschreibung insb. im Jahr 2010 grundlegend eingeschränkt. Die Umsetzungsfähigkeit der Anlagen sowie auch der Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes ist i.E. ausdrücklich und vorrangig auf Verkehrswege (110m-breiter Korridor, beidseitig), Energieleitungen oder Konversionsstandorte reduziert, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Auf Grundlage dieser Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung der Anlagen erfolgte die Standortauswahl im Zuge einer Eignungsuntersuchung (Prüfung zunächst grundsätzlich unabhängig von Eigentumsverhältnissen) der im Gemeindegebiet vorhandenen Standorte, die dem Vergütungsanspruch nach EEG unterfallen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebiets-Flächen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der BAB 96 bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen Belange bzw. Erfordernisse, einen insgesamt gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit. In diesem gesamtplanerischen Kontext ist im gegenständlichen Fall eine (weiterführende) Untersuchung alternativer Planungsmöglichkeiten bzgl. der Standortwahl ausnahmsweise nicht zielführend bzw. relevant.

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen Planungsinhalte selbst nicht zielführend zu sein. Die wesentlichen Eckpunkte der Planung wurden zum einen in Berücksichtigung der Erfordernisse

des EEG sowie der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich der Anlagenplanung vorgenommen. Zum anderen erfolgte die Festlegung der Grünflächen unmittelbar entlang der Randbereiche der Sondergebietsflächen sowie auch der beiden Ausgleichsflächen in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestands-Strukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grünordnungskonzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der beiden gebietsinternen Ausgleichsflächen im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes abgestimmt wurden.

Mindelheim, den 26.09.2019

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de

